

§ 25

(1) Die eingereichten* Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt haben, auf dem die Abhandlung als Dissertation gekennzeichnet ist und die Namen des Dekans und der Gutachter angegeben sind.

(2) Dissertationen, die im Druck veröffentlicht werden, müssen auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation gekennzeichnet werden.

(3) Der Druck von Dissertationen bedarf der Zustimmung des Dekans.

(4) Für die Druckgenehmigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

(1) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Ablieferung der Exemplare gemäß § 24 Abs. 2 sind nur solche Personen, denen im Hinblick auf bereits veröffentlichte Arbeiten die Einreichung einer besonderen Dissertation erlassen worden ist.

(2) Die bereits veröffentlichten Arbeiten gemäß Abs. 1 sind der Fakultät zur Weiterleitung an die Universitäts- und Hochschulbibliothek in je einem Exemplar zu übergeben.

§ 27

Über alle Dissertationen sind Autorreferate in den Universitäts- oder Hochschulzeitschriften oder in einer Fachzeitschrift zu veröffentlichen.

§ 28

Verfahrensfragen, die sich im Zusammenhang mit dieser Promotionsordnung ergeben, regelt der Rat der jeweiligen Fakultät.

§ 29

Im Promotionsverfahren an wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten nimmt der Rektor die sich aus dieser Promotionsordnung ergebende Funktion des Dekans, der Senat diejenige des Rates der Fakultät wahr. Für sonstige wissenschaftliche Einrichtungen werden hierüber mit Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen jeweils besondere Regelungen getroffen.

§ 30

Als Ausdruck der hohen Ehrung für besondere Verdienste um den wissenschaftlichen Fortschritt können die Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen nach Anhören des Senats, die Senate der wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten sowie sonstige wissenschaftliche Einrichtungen hervorragenden deutschen oder ausländischen Persönlichkeiten den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber verleihen. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministerium.

§ 31

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

(2) Bis zum 31. August 1957 können Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Habitationsordnung

§ 1

Der Grad eines habilitierten Doktors wird nach ordnungsgemäßem Abschluß eines Habitationsverfahrens durch die Fakultät einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule, durch wissenschaftliche Hochschulen ohne Fakultäten sowie durch sonstige wissenschaftliche Einrichtungen verliehen.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habitation sind der Besitz des Doktorgrades sowie eine in der Regel dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit zwischen Promotion und Meldung zur Habitation.

§ 3

Die Verleihung des Grades eines habilitierten Doktors setzt die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

- a) Annahme der Habitationsschrift,
- b) Bestehen des Kolloquiums,
- c) erfolgreicher öffentlicher Probevortrag und Verteidigung der Habitationsschrift*

§ 4

(1) Die Verleihung des Grades eines habilitierten Doktors berechtigt, dem bisher geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitatus“ (habil.) anzufügen.

(2) An Personen, die in der Sowjetunion oder in den volksdemokratischen Ländern den akademischen Grad eines „Kandidaten der Wissenschaften“ erworben und sich in der Deutschen Demokratischen Republik habilitiert haben, wird der Grad eines Dr. habil. verliehen.

§ 5

Es ist nicht zulässig, auf Grund der Habitation die Fachbezeichnung des bisher innegehabten Doktorgrades zu verändern oder dem bisherigen Doktorgrad einen weiteren Grad mit dem Zusatz „habil.“ anzufügen.

§ 6

Der Antrag des Bewerbers auf Zulassung zur Habitation ist beim Dekan der Fakultät einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. die Promotionsurkunde;
3. gegebenenfalls Zeugnisse über weitere abgelegte wissenschaftliche Prüfungen;
4. eine Erklärung über etwaige frühere Habitationsversuche sowie eine solche über die wissenschaftliche Tätigkeit gemäß § 2;
5. die wissenschaftlichen Veröffentlichungen nebst einem Verzeichnis derselben;
6. eine Habitationsschrift in dreifacher Ausfertigung mit einer Versicherung, daß der Bewerber diese selbständig verfaßt hat.

§ 7

Die Zulassung von Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, bedarf der Genehmigung des Staatssekretariats für Hochschulwesen.